

Ortsrecht 02-4

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick vom 27.01.2011

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW S. 688), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S.765) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW 2009 S.394) in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Seuchen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistung besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach §1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick und den hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG sowie anderer Hilfsorganisationen (THW, DRK usw.) wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

Ortsrecht 02-4

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern entstanden ist.
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich und grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Oer-Erkenschwick die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit das nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistung und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 der FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.

Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Ortsrecht 02-4

Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Oer-Erkenschwick auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt und/oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach dem §§ 5 – 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeiten.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach den §§ 2, 3 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung/Dienstaufnahme und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus/Einsatzbericht (jeweils minutengenau). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeiten gem. Abs. 2.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 28,00 € berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztes Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

Ortsrecht 02-4

Abgerechnet wird grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3.

Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.

Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die anzuwendenden Geräte für Ölsperren mit Pauschale je Tag wird ein Betrag von 26,00 € berechnet.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Kosten- u. Gebührenschuldner

Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 – 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

Der Kostenersatz für die Gebühren ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Oer-Erkenschwick zu zahlen.

Rückständige Geldbeträge werden gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Ortsrecht 02-4

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 nach Bekanntgabe im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft.

Ausgenommen davon ist der § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, der erst zum 03.02.2009 in Kraft tritt.

Weiterhin gilt für den Zeitraum 01.01.2007 bis 03.02.2009 folgende Fassung des § 5 Abs. 4 dieser Satzung:

„Für alle Einsätze nach § 2 II, III dieser Satzung wird je eingesetzten hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr ein Stundensatz von 28,00 Euro und je ehrenamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr ein Stundensatz von 15,00 Euro berechnet.“

Ortsrecht 02-4

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick vom 29.01.2009

Kostentarif

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Drehleiter (DLK 32/12)	95,00 €
Einsatzleitwagen (ELW, KDOW)	33,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12, LF 10-10, LF 8-6)	23,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20/10)	95,00 €
Tanklöschfahrzeug mit Hilfeleistungssatz (TLF16/25-TH)	95,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 / TLF 24/50)	35,00 €
Rüstwagen (RW 1)	99,00 €
Gerätewagen- Schlauch (SW 1000)	39,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)	50,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	39,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	20,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS)	30,00 €
Missbräuchliche Alarmierung einmalige Pauschale	300,00 €

Ortsrecht 02-4

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick wird hiemit öffentlich bekanntgemacht: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 03.02.2011

**Menge
Bürgermeister**